- 2. Gleichwie nun dieses Fürstenrecht blos in causis realibus, welche die Fürstenthümer und Standesherrschaften angehn, statt sindet, also versteht sich von selbst, daß dieselbe in allen übrigen Fällen, als 1) in causis personalibus, 2) in causis realibus, wenn sie wegen anderer Güter oder Jurium belangt werden, 3) wenn ein Streit zwischen ihnen und ihren Basallen oder Unterthanen entsteht, ben der Oberamtsregierung Recht nehmen müssen, allermaßen wir alle diese Fälle unsern Oberamtsregierungen und denen Präsidenten vi specialis delegationis hiedurch auftragen wollen.
- Jurisdiktionen, welche bisher in denen Jimmediatherzogthümern in Niederschlessen etablirt gewesen, als das Oberamt zu Breslau, so weit
 es die Justizsachen gehabt, die Landshauptmanneyen zu Breslau, Liegnitz, Schweidnitz, Jauer,
 Brieg, Glogau, Wohlau, nicht minder das
 Manngericht, das Zwölfergericht, das Zaudenrecht, das Kitterrecht, die hof- und alle andere
 Gerichte, welche in der höchsten Landesherrschaft
 Namen bisher gehalten worden, sollen alle mit
 einander kombinirt, und durch zwen Oberamtsregierungen administrirt werden.
 - 4. Bon diesen benden Oberamtsregierungen haben wir eine in Breslau, die andere in Glosgau angeordnet.

Bu der erstern gehören die Fürstenthümer Breslau, Schweidniß, Jauer, Brieg, (wo nun Religionszustand. 5. 28.